

Satzung des Stadtelternrat der Stadt Sarstedt

gem. § 10 Abs. 2 KiTaG (Niedersachsen)



PRÄMISSE

1. Nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Niedersachsen steht das Erziehungsrecht primär den Eltern eines Kindes zu.
2. Zur Unterstützung und Ergänzung der Erziehung in der Familie gehören die Kindertagesstätten mit ihrem Erziehungs- und Bildungsauftrag dazu. Bei dessen Gestaltung ist das Erziehungsrecht der Eltern einzubeziehen.
3. Dazu werden Elternvertretungen in allen Gruppen der Kindertagesstätten gewählt. Darüber hinaus organisieren sich die Eltern auf Ebene der Träger, der Gemeinden, der Städte und Kreise und des Landes.
4. Diese Gremien setzen sich für eine umfassende Mitbestimmung der Eltern in allen die Kindertagesstätte betreffenden Fragen ein, für eine gute, zukunftsorientierte Erziehung.

§ 1 GRUNDSÄTZLICHES

- (1) Der **Stadtelternrat Sarstedt** ist der Zusammenschluss aller Gesamtelternvertretungen der Kindertagesstätten in der Stadt Sarstedt (*Stand: Januar 2020 – siehe Anlage Kindertagesstätten in Sarstedt*).
- (2) Die in den einzelnen Kindertagesstätten gewählten Elternvertreter sind mit ihrer Wahl Mitglieder des **Stadtelternrats Sarstedt**, jedoch nicht mehr als zwei je Einrichtung.
- (3) Eine Liste der Elternvertreter ist dem Vorstand des Stadtelternrats zu Beginn des Kindergartenjahres, jedoch spätestens 2 Monate danach, durch die Leitungen der einzelnen Kindertagesstätten zuzustellen. Hierfür ist das Formblatt in Anlage 2 zu verwenden.
- (4) Der Stadtelternrat ist ein politisch unabhängiges, von Eltern gewähltes demokratisches Gremium.
- (5) Der **Stadtelternrat Sarstedt** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.

§ 2 AUFGABEN UND ZIELE DES STADTELTERNRATS

- (1) Die vertrauensvolle Zusammenarbeit und die gemeinsame Verantwortung der Eltern und der Kindertagesstätte für die Erziehung und Bildung der Kinder bestimmt die Tätigkeit des **Stadtelternrats Sarstedt**.

Satzung des Stadtelternrat der Stadt Sarstedt

gem. § 10 Abs. 2 KiTaG (Niedersachsen)



- (2) Aufgabe und Ziel des Stadtelternrats ist die Förderung des Dialoges und die pädagogische Bildungsarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten, den pädagogischen Fachkräften und Trägern der Kindertageseinrichtung in Sarstedt und der Stadtverwaltung Sarstedt.
- (3) Im Rahmen seiner Aufgaben obliegt dem **Stadtelternrat Sarstedt** insbesondere:
- engagiertes Einsetzen für das verfassungsrechtlich verankerte Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder selbst bestimmen zu dürfen,
 - vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den verantwortlichen Stellen, die dem Erziehungs- und Bildungsauftrag dienen
 - Stellung beziehen zu Fragen des Kindertagesstättenbereiches der Stadt Sarstedt, diese umfassen zum Beispiel:
 - die Bedarfssituation und die Aufnahmekriterien,
 - Betreuungsschlüssel und optimale Gruppenstärken in den einzelnen Kindertagesstätten,
 - Fragen des zeitlichen, räumlichen und sachlichen Angebotes der Einrichtungen,
 - die Gebührengestaltung der Stadtverwaltung,
 - das Interesse der Erziehungsberechtigten für das Geschehen in den Kindertagesstätten und an Erziehungsfragen zu fördern und zu unterstützen,
 - Unterstützung und Informationsaustausch fördern zwischen den Elternvertretungen der einzelnen Kindertagesstätten,
 - Wünsche und Anregungen aus Elternkreisen zu beraten und an die Kindertagesstatteneinrichtungen und deren Träger weiterzuleiten,
 - Interessen der Eltern gegenüber der Stadtverwaltung, den politischen Vertretern und Gremien der Stadt Sarstedt wahrnehmen,
 - Forum zur Information und zum Erfahrungsaustausch darstellen,
 - Öffentlichkeitsarbeit leisten.
- (4) Um diesen Aufgaben gerecht zu werden, wird hierfür die Vorsitzende / der Vorsitzende des Vorstandes benannt – die Interessensvertretung des Stadtelternrats im „**Ausschuss für Schulen und Kindertagesstätten**“ des Stadtrates Sarstedt wahrzunehmen (*in der Funktion als fachkundige/r Bürger/in / Bürgervertreter/in*). Die Vertretung kann nur durch ein anderes Mitglied des Vorstands sichergestellt werden.
- (5) Der Stadtelternrat kontrolliert im Rahmen seiner Aufgaben und Möglichkeiten die Wahrung der Bestimmungen des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG Niedersachsen).

Satzung des Stadtelternrat der Stadt Sarstedt

gem. § 10 Abs. 2 KiTaG (Niedersachsen)



§ 3 ZUSAMMENSETZUNG DES STADTELTERNRATS

- (1) Dem Stadtelternrat Sarstedt gehören nach § 1 Abs. 2 KiTaG die GesamtelternvertreterInnen jeder Kindertagesstätte in Sarstedt an, unabhängig von der Trägerschaft.
- (2) Die in den einzelnen Kindertagesstätten gewählten GesamtelternvertreterInnen sind mit ihrer Wahl Mitglieder des **Stadtelternrats Sarstedt**. Die gewählten Eltern sind im Rahmen des Wahlvorgangs darüber zu informieren.
- (3) Der Stadtelternrat setzt sich demzufolge aus den Mitgliedern im Stadtelternrat zusammen und wählt daraus den Vorstand.

§ 4 MITGLIEDERVERSAMMLUNG / SITZUNGEN

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfähige Organ des Stadtelternrats und wird vom Vorsitzenden des Stadtelternrats geleitet oder im Verhinderungsfall durch ein anderes Vorstandsmitglied. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jedes Mitglied kann spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
- (2) Der Stadtelternrat tritt mindestens dreimal im entsprechenden Kita-Jahr zur Mitgliederversammlung zusammen. Die erste Mitgliederversammlung eines Kita-Jahres soll innerhalb der ersten 3 Monate stattfinden.
- (3) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies verlangen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Stadtelternrats schriftlich mit Angabe der Tagesordnung mindestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin einberufen unter Angabe von Ort, Zeit, und vorläufiger Tagesordnung. Aus wichtigen Gründen kann die Einladungsfrist verkürzt werden.
- (4) Jede Kita hat eine Stimme. Sollte ein Mitglied zum Versammlungstermin verhindert sein, kann es einen anderen Elternteil, der ein Kind in derselben Kindertagesstätte betreuen lässt, entsenden.
- (5) Die Mitgliederversammlung / Sitzung ist beschlussfähig, wenn 1/3 der beteiligten Einrichtungen vertreten sind.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung, einschließlich der Wahl des Vorstandes, werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich für alle Eltern, die ein Kind in einer Kindertagesstätte einrichtung betreuen lassen. Bei Themen, die vertraulich sind oder eine öffentliche Diskussion zum entsprechenden Zeitpunkt als nicht wünschenswert erscheinen lassen, kann durch die teilnehmenden Mitglieder eine nicht-öffentliche Durchführung beschlossen werden.

Satzung des Stadtelternrat der Stadt Sarstedt

gem. § 10 Abs. 2 KiTaG (Niedersachsen)



- (8) Von den Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens Ort, Zeit, Namen der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse und Empfehlungen einschließlich der Abstimmungsergebnisse enthalten. Eine Durchschrift ist den Mitgliedern, den Leiterinnen aller Kindertagesstätteneinrichtungen sowie der Stadtverwaltung spätestens einen Monat nach der Sitzung zugänglich zu machen.

§ 5 VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens vier Mitgliedern.
- ❖ Vorsitzende(r)
 - ❖ stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
 - ❖ Schriftführer(in)
 - ❖ Beisitzer(in) mit Aufgabentätigkeiten, z. B. Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Der Vorstand wird durch Beschluss der Stadtelternrats-Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt hat. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und dauert bis zum Beginn des übernächsten Kita-Jahres. Die Wiederwahl eines jeden Vorstandsmitgliedes ist möglich.
- (3) Zur Wahl eines Vorstandsmitgliedes stellen kann sich jedes Mitglied des Stadtelternrats oder andere Eltern, die mindestens ein Kind in einer Kindertagesstätte betreuen lassen.
- (4) Der gesamte Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit durch ein konstruktives Misstrauensvotum abberufen werden.
- (5) Der gesamte Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können durch eine schriftliche, unwiderrufliche Erklärung von ihrem Amt zurücktreten. Ihre Aufgaben werden von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern oder von neu gewählten Vorstandsmitgliedern übernommen. Neu gewählte Vorstandsmitglieder bleiben nur bis zum Ende der in Absatz (2) definierten Amtsperiode im Amt. Innerhalb von 3 Monaten ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, in der eine Nachwahl stattfinden muss.

§ 6 AUFGABN DES VORSTANDS

- (1) Sie / Er vertritt den **Stadtelternrat Sarstedt** der Kindertagesstätten im zuständigen Ausschuss des Rates (**Ausschuss für Schulen und Kindertagesstätten**) und gegenüber der Stadtverwaltung.
- (2) Sie / Er hat das Recht, im Namen des Stadtelternrats Erklärungen abzugeben, Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben sowie Gespräche zu führen, die der Erfüllung seiner Aufgaben und im Interesse des Stadtelternrats notwendig sind.

Satzung des Stadelternrat der Stadt Sarstedt

gem. § 10 Abs. 2 KiTaG (Niedersachsen)



- (3) Der Vorstand informiert die Mitglieder des Stadelternrats regelmäßig über die Arbeit und die Beschlüsse des Ausschusses.
- (4) Der Vorstand des **Stadelternrat Sarstedt** vertritt alle Kindertagesstätten der Stadt Sarstedt in der Öffentlichkeit. Er hat das Recht, Erklärungen abzugeben, Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben sowie Gespräche mit den Kindertageseinrichtungen und der Stadtverwaltung zu führen, die zur Umsetzung seiner Aufgaben notwendig sind.
- (5) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört insbesondere:
 - ❖ die Vorbereitung der Sitzungen, Erstellung einer Tagesordnung
 - ❖ die fristgerechte Einladung zu den Sitzungen / Mitgliederversammlungen
 - ❖ die Leitung der Sitzungen, Verhandlungen und Veranstaltungen
 - ❖ Erstellung und Zustellung der einzelnen Sitzungsprotokolle
 - ❖ die Ausführung und Umsetzung der Beschlüsse des Stadelternrates
 - ❖ Durchführen von Öffentlichkeitsarbeit des Stadelternrates.
- (6) Der Vorstand verteilt die eigenen Aufgaben untereinander selbst. Er kann zu besonderen Themen mehrere Ausschüsse / Arbeitsgemeinschaften bilden, denen auch Nichtvorstandsmitglieder angehören können.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes sind in ihrer Tätigkeit dem Stadelternrat verpflichtet und müssen ihre Tätigkeit nach dem mehrheitlichen Willen der Mitglieder ausrichten. Sie haben ausschließlich in deren Interesse zu arbeiten und müssen ständig bemüht sein, deren Arbeit zu unterstützen. Sie müssen regelmäßig Rechenschaft über die eigene Arbeit ablegen.
- (8) Bei der Übergabe an einen neu gewählten Vorstand sind dem neuen Vorstand die Arbeitsunterlagen des alten Vorstandes (Liste der Kindertagesstätten, Anwesenheits-Kontaktlisten, Protokolle, Beschlüsse, etc.) sowie für die Arbeit benötigte Dokumente und Unterlagen (städtische Planungen, Beschlüsse) zu übergeben.
- (9) Personenbezogene Daten sind vertraulich zu behandeln und nicht an unbefugte Dritte weiterzugeben. Die zur Arbeit des Vorstandes notwendigen Anwesenheits-/Kontaktlisten sind nur für den vorgesehenen Zweck (Kontaktaufnahme mit Mitgliedern bzw. Kindertagesstätten-Leitung) zu verwenden. Es gelten die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

§ 7 SATZUNGSÄNDERUNG

- (1) Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Stadelternrats bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten ElternvertreterInnen.

Satzung des Stadtelternrat der Stadt Sarstedt



gem. § 10 Abs. 2 KiTaG (Niedersachsen)

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Es wird offen abgestimmt, auf Wunsch mindestens einer/s ElternvertreterInnen ist geheim abzustimmen.

- (2) Einsprüche gegen Beschlüsse des Elternrats, unabhängig ob Wahl- oder sonstige Entscheidungen betreffend, sind in Schriftform zu fassen und von mindestens 3 stimmberechtigten Mitgliedern des Stadtelternrats unterschrieben der/dem Vorsitzenden des Stadtelternrats zukommen zu lassen.

§ 8 INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 10.02.2020 in Kraft. Alle vorherigen Satzungen verlieren ihre Gültigkeit und treten außer Kraft.

Stadtelternrat Sarstedt, den 10.02.2020

Vorsitzender
Christof Gebhardt

stellvertretende Vorsitzende
Sabrina Geppert

Schriftführerin
Silke Berking

Satzung des Stadtelternrat der Stadt Sarstedt

gem. § 10 Abs. 2 KiTaG (Niedersachsen)



ANLAGE 1

Nummer	Name der Einrichtung	Leitung (Name)	Mailadresse
1.	Kindergarten „Bärenbande“ in Giften	Sabine Wahle	Kindergarten-giften@sarstedt.de
2.	Kindergarten „Arche Noah“ in Heisede	Ute Hanel	KigaArcheNoah@htp-tel.de
3.	Kindergarten „Die Feldmäuse“ in Schliekum	Susanne Sonntag	Susanne.Sonntag@drk.hildesheim-marienburg.de ; kiga.schliekum@drk.hildesheim-marienburg.de
4.	Kindertagesstätte "Stadtmause" in Sarstedt	Birgit Olm-Wiemann	kita-stadtmaeuse@sarstedt.de
5.	St. Paulus-Kindergarten in Sarstedt / Giebelstieg	Nicole Schneider	kts.paulus.sarstedt@evlka.de
6.	St. Nicolai-Kindergarten in Sarstedt	Marion Wegener	kts.nicolai.sarstedt@t-online.de
7.	St. Hedwig-Kindergarten in Sarstedt	Martina Becker	kiga-st.hedwig-sarstedt@htp-tel.de
8.	Kommunale Kindertagesstätte Spielzimmer	Heike Totz	spielzimmer@sarstedt.de ; spielzimmer@htp-tel.de
9.	Elterninitiative "Kinderladen" e. V.	Claudia Wessels	kinderladen-sarstedt@kila-ini.de
10.	Paul-Gerhardt-Kindergarten	Regina Zimmermann	leitung@paul-gerhardt-kindergarten-sarstedt.de
11.	AWO-Kindergarten Gödringen "Spatzennest"	Viktoria Benske	kita.goedringen@awo-juki.de
12.	Krippe Edith-Weyde-Straße	Frau Carolin Müller / Frau Hannah Hildebrandt	krippe@sarstedt.de
13.	AWO-Kindergarten "Am Sonnenkamp"	Yvonne Foerster	kita.sarstedt@bv-hannover.awo.de
14.	Kindertagesstätte Auf der Kassebeerenworth	Anja Brinkmann	kita-kommunal@sarstedt.de